



- ✓ Wohnungsausschreibung
- ✓ Leinenzwang und Hundekot
- ✓ Verkehrssicherheit durch freie Sicht!
- ✓ Trinkwasseranalyse



Nr.: 10/2024

Amtliche Mitteilung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die Gemeinde Großmain gibt bekannt, dass folgende Wohnung zur Vermietung frei wird.

**Geförderte 4-Zimmer Wohnung (85,19 m<sup>2</sup> im 1. OG) - Salzburg Wohnbau - Reiterweg 608 Top 4**  
Verfügbar voraussichtlich mit 01. Oktober 2024

Bruttomietzins dzt. (inkl. BK/HK/TG): € 1.252,91 - Kautions: € 3.760,00

Die Vergabe richtet sich nach den Bestimmungen des Salzburger Wohnbauförderungs-gesetzes. Interessenten werden gebeten, bis einschließlich Dienstag, den 27. August 2024 eine schriftliche Bewerbung beim Gemeindeamt Großmain einzureichen.

Für detaillierte Informationen zur Wohnung steht Ihnen gerne **Herr Amtsleiter Josef Eisl** zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter der **Telefonnummer: 06247/8205-12**.

Das entsprechende Formular zur Wohnungsbewerbung finden Sie sowohl im Gemeindeamt als auch auf der Webseite der Gemeinde unter folgendem Link: <https://www.grossgmain.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare>.

### **Leinenzwang und Hundekot:**



Viele Menschen haben großen Respekt und manche sogar Angst vor Hunden. Deshalb sind beim Spaziergang mit dem Vierbeiner gewisse Regeln zu beachten. Die Gemeinde Großmain möchte **allen Hundebesitzern** die **Hundehalteverordnung** in Erinnerung rufen. Diese besagt, dass **Hunde** im **gesamten Gemeindegebiet**, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen **an der Leine zu führen** sind.

### **Hundekot – Ein Haufen Ärger!**

Nicht beseitigte **Hundehaufen** sorgen vor allem bei Fußgängern und auf Kinderspielflächen für großen Ärger. **Hundehalterinnen** und **Hundehalter** sind **verpflichtet**, den Hundekot zu beseitigen und dafür **verantwortlich**, wenn Ihr Hund gemeinschaftlich genutzte Flächen verunreinigt.

Wir ersuchen Sie daher die kostenlos zur Verfügung gestellten „Hundesackerl“ (erhältlich im Gemeindeamt) zu verwenden! Außerdem bitten wir Sie die „Hundesackerl“ in einem **öffentlichen** oder im **eigenen** Mistkübel zu entsorgen. Die **Umwelt** und die betroffenen **Grundeigentümer** werden es Ihnen danken.



## Gebührenbremse des Bundes 2024 – Berücksichtigung in der Quartalsvorschreibung

Der Bund gewährt zur Senkung von Gebühren einen einmaligen Zuschuss zur „Gebührenbremse 2024“.

Der errechnete Anteil ist den Abgabepflichtigen in der Vorschreibung zum 3. Quartal der Gemeindeabgaben gutgeschrieben worden.

### Verkehrssicherheit durch freie Sicht!

#### Bäume, Sträucher und Hecken neben Straßen schneiden!

In der Straßenverkehrsordnung finden sich im § 91 Bestimmungen, die auf Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen wie Gehsteigen, Radwegen oder Fahrbahnen Anwendung finden. Hintergrund dieser Bestimmung ist die **Gewährleistung der sicheren Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen** durch ausreichende Sicht. Dies gilt auch für Verkehrszeichen, Ampeln und Straßenbeleuchtung.

LiegenschaftseigentümerInnen sind daher verpflichtet, Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen in ihrer gesamten Breite von überhängenden Bewuchs aus Privatgrundstücken frei zu halten. Auch Einsatzorganisationen, Abfuhrunternehmen, Zustelldienste, etc. beklagen regelmäßig das teilweise schwierige oder unmögliche Befahren von Straßenteilen. Hecken und Sträucher sind bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden. Besonderes Augenmerk ist auch auf Ausfahrts- und Kreuzungsbereiche zu legen, bei welchen immer wieder festgestellt werden muss, dass der Bewuchs teilweise sichtbehindernd ist. Kommt es aufgrund des mangelnden Pflanzenrückschnitts zu einem Unfall, kann es sein, dass auch LiegenschaftseigentümerInnen für die Unfallfolgen haften.

#### Zusammengefasst:

Grundgrenze ist Schnittgrenze

Fahrbahnrand, Bankett, Gehsteig bis zu einer Höhe von 2,5 Meter freihalten

Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,5 Meter freihalten

Verkehrszeichen, Straßenbezeichnungstafeln, Ampeln und die Straßenbeleuchtung freihalten

Wir empfehlen Ihnen, notwendige Rückschnittmaßnahmen so rasch wie möglich durchzuführen und ersuchen gleichzeitig um eine regelmäßige Pflege. Bei Nichtbeachtung kann von der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) eine „Ersatzvornahme“ auf Ihre Kosten angeordnet werden.

### Trinkwasseranalyse Stand 05/2024 Großmain

Bezeichnung	Einheit	Messergebnisse 05/2024	Parameter- und Indikatorwerte
<b>pH-Wert</b>		<b>7,7</b>	6,5 - 9,5
<b>Gesamthärte</b>	°dH	<b>9,6</b>	
<b>Calcium</b>	mg/l	<b>54,0</b>	400
<b>Magnesium</b>	mg/l	<b>9,00</b>	150
<b>Chlorid</b>	mg/l	<b>5,29</b>	200
<b>Nitrat</b>	mg/l	<b>4,92</b>	50
<b>Sulfat</b>	mg/l	<b>3,02</b>	250
<b>Fluorid</b>	mg/l	<b>&lt;0,05</b>	1,5
<b>Pestizide</b>	µg/l	<b>nicht nachweisbar</b>	0,0

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Bürgermeister  
Ing. Martin Panzer, e.h.

Seite 2 von 2